



Gemeinde Grub a.Forst

Niederschrift über die öffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates Grub a.Forst

Sitzungsdatum: Montag, 08.02.2021
Beginn: 18:32 Uhr
Ende: 20:22 Uhr
Ort: in der Turnhalle der Grundschule

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.01.2021
- 3 Amtliche Mitteilungen
- 3.1 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.12.2020 **Amt1/031/2021**
- 3.2 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen
- 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten
- 5.1 Bauleitplanung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Agrovoltaikanlage in Oberfüllbach" und 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren - Beratung und Beschlussfassung **Amt3/010/2021**
- 5.2 Bauleitplanung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg: Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnpark Am Lindlein" in Ebersdorf - Beratung und Beschlussfassung **Amt3/013/2021**
- 5.3 Bauleitplanung der Gemeinde Grub a.Forst: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Untere Au" und 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren; beschlussmäßige Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss **Amt3/017/2021**
- 5.4 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Zur Docke" in Grub a.Forst - Beratung und Beschlussfassung **Amt3/014/2021**

- | | | |
|-------------|--|----------------------|
| 6 | Sonderprogramm "Stadt und Land" für die Radwegförderung - Beratung und Beschlussfassung über eine Bewerbung für den Neubau eines Radwegs von Grub a.Forst nach Zeickhorn | Amt3/015/2021 |
| 7 | Verteilung von FFP2-Masken an Personen, die älter als 60 Jahre sind | Amt1/032/2021 |
| 8 | Bürgerantrag auf Errichtung eines Flussbades in Roth a.Forst | Amt3/016/2021 |
| 9 | Anträge | |
| 10 | Anfragen | |
| 10.1 | GR Günter Peinelt – Einholen der Ruhebänke | |
| 10.2 | GR Günter Peinelt – Aufstellen von Leuchten im Haarthner Ring | |
| 10.3 | GR André Dehler – Biertischgarnituren | |
| 10.4 | GR Andreas Hilbig – „Galgen“ für Mitfahrbänke und Spende einer Mitfahrbank der SPD- Fraktion | |
| 10.5 | GR Stefan Rose – schriftliche Anfragen vom Januar 2021 | |
| 10.6 | GR Stefan Rose – Spielgerät für Spielplatz Forsthub | |

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Jürgen Wittmann eröffnet um 18:32 Uhr die 10. Sitzung des Gemeinderates Grub a.Forst. Er begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates Grub a.Forst, von der Verwaltung Frau Klug und Herrn Leutheußer, die Vertreter der Coburger Tageszeitungen sowie einen Zuhörer.

Von den ordnungsgemäß geladenen 15 Mitgliedern des Gemeinderates Grub a.Forst sind 15 Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Das Gremium erhebt gegen die Tagesordnung keine Einwände.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.01.2021

In der Niederschrift der Sitzung vom 11.01.2021 wird zu TOP 7 - Neuaufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet Grub a.Forst - Beratung und Beschlussfassung – folgende Änderung der Textpassage in Absatz 1 angeregt:

„In einer regen und ausführlichen Diskussion erörtern die Mitglieder des Gemeinderates die Ergebnisse der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 07.01.2021. Im Gemeinderat werden gemeinsam mit dem Mitarbeiter des Ing.- Büros IVS Vereinbarungen zu Änderungen im Entwurf des Flächennutzungsplans getroffen. Im Zuge von zahlreichen Wortbeiträgen kristallisiert sich heraus, dass der Gemeinderat über die Gebiete für die Neuaufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans einzeln abstimmen sollte. Dies führt zu den zusätzlichen Beschlüssen 9 bis 11.“

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung vom 11.01.2021 wird unter Berücksichtigung der einzubringenden Änderung genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0

TOP 3 Amtliche Mitteilungen

TOP 3.1 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.12.2020

Der 1. Bürgermeister gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.12.2020 bekannt: Im Klageverfahren der Gemeinde Grub a. Forst gegen eine bauausführende Firma im Zuge des Ausbaus Bauabschnitt 4 – Coburger Straße – wurde beim Landgericht Coburg vor Ablauf des 02.12.2020 von den betrauten Rechtsanwälten der Gemeinde Widerklage eingereicht.

Aus dem Gremium erging der Hinweis, dass die bisherige Formulierung zu unkonkret sei. Um die Niederschrift auch noch später nachvollziehen zu können, sollen die Maßnahme und die betreffende Firma genannt werden.

Hinsichtlich des Namens der bauausführenden Firma sichert die Verwaltung eine Prüfung zu.

TOP 3.2 Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Jürgen Wittmann berichtet:

- Bei einer ersten Fahrt wurden zwei Senioren mit dem „Seniorenbus“ der Gemeinde zu ihrem Impftermin zum Impfzentrum Coburg gebracht.
- Im Ortsteil Forsthub wurde die Linde zurückgeschnitten.

TOP 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen

./.

TOP 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten

TOP 5.1 Bauleitplanung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Agrovoltaikanlage in Oberfüllbach" und 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren - Beratung und Beschlussfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird das planerische Ziel verfolgt, eine Agrovoltaikanlage zu errichten, um erneuerbare Energien gewinnen, sinnvoll nutzen und dabei aber weiterhin Landwirtschaft auf der Fläche betreiben zu können.

Das Vorhabengebiet befindet sich zwischen dem Coburger Forst Südost und der Autobahn A73, sowie den beiden Ortschaften Oberfüllbach und Rohrbach. Beide sind über 300 m entfernt und haben keine wesentliche Sichtverbindung.

Der Geltungsbereich des Vorentwurfes umfasst die Flurnummer 392 und eine Teilfläche der Flurnummer 398 der Gemarkung Oberfüllbach.

Insgesamt erstreckt sich das Vorhaben damit auf einer Gesamtfläche von ca. 9,36 ha, welche sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet und von diesem auch seit langem landwirtschaftlich bestellt wird.

Auf dieser Fläche soll eine Photovoltaik Freifeldanlage mit erhöhtem Abstand zum Boden und zwischen den Reihen errichtet werden, um die Fläche zwischen und unter den Modulen weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können. Dies erfolgt durch eine dauerhafte Beweidung mit etwa 100 Mutterschafen plus Lämmern.

Der Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich Flächen für die Landwirtschaft dar und wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend angepasst. Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt somit auf die Nutzung als „Sondergebiet Agrovoltaik“, um die erweiterte Nutzung der Fläche vorsorglich klarer abzugrenzen.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB kann bis zum **19.02.2021** eine Stellungnahme abgegeben werden.

Beschluss:

Da die Belange der Gemeinde Grub a.Forst von den Planungen nicht berührt sind, wird auf eine Stellungnahme verzichtet. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.

einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0

TOP 5.2 Bauleitplanung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg: Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnpark Am Lindlein" in Ebersdorf - Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Wohnpark Am Lindlein“ in Ebersdorf beschlossen.

In der Gemeinde Ebersdorf besteht ein Mangel an Wohnraum, besonders auch für ältere Menschen, die bereits Unterstützung benötigen oder in näherer Zukunft benötigen werden.

Bereits im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rathausplatz“ wurde ein Vorhaben für betreutes Wohnen realisiert, im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens soll nun die Grundlage für ein vergleichbares Vorhaben gelegt werden. Auf der zentralen, bislang unbebauten Fläche sollen in zwei dreigeschossigen Gebäuden jeweils sechs attraktive Wohneinheiten entstehen. Diese dienen primär dem Wohnen, wahlweise können verschiedene Betreuungsstufen mit dem ASB Coburg, dem Betreiber der Anlage am Rathausplatz, vertraglich abgeschlossen werden.

Die Baufläche wird als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 Baunutzungsverordnung (NVO) ausgewiesen. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sind zulässig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf die Flurnummern 982 und 982/1 in der Gemarkung Ebersdorf. Insgesamt wird eine Fläche mit einer Größe von etwa 0,189 ha überplant. Das Planungsgebiet grenzt im Südwesten an das Evangelische Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde St. Laurentius und im Süden direkt an die Ortsstraße „Am Lindlein“ an.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt (beschleunigtes Verfahren). Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB kann bis zum **26.02.2021** eine Stellungnahme abgegeben werden.

Beschluss:

Da die Belange der Gemeinde Grub a.Forst von den Planungen nicht berührt sind, wird auf eine Stellungnahme verzichtet. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.

einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0

TOP 5.3 Bauleitplanung der Gemeinde Grub a.Forst: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Untere Au" und 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren; beschlussmäßige Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf „Untere Au“ sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat mit Begründung in der Zeit vom 01.12.2020 bis 04.01.2021 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)). Gleichzeitig erhielten die Träger öffentlicher Belange (TöB) während dieser Frist Gelegenheit, sich zu den Planungsabsichten der Gemeinde zu äußern (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Von den 7 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange, die von der Maßnahme betroffen sein könnten, haben 3 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Eisenbahn-Bundesamt
- Bayernwerk AG
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund
-

Keine Bedenken zur Planung haben:

- DB Service Immobilien GmbH
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Von Bürgern wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen bzw. Einwände erhoben.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden wie folgt gewürdigt:

1.) Landratsamt Coburg; postalisch am 29.12.2021

Wasserrecht

Das Baugebiet liegt im 60-m Bereich des Füllbachs in welchen Anlagen nur mit Genehmigung der Landratsamtes Coburg errichtet werden dürfen.

Stellungnahme des Planers:

Die Genehmigung wurde bereits zusammen mit der Beteiligung TöB vom Vorhabenträger beantragt. Von deren Erteilung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden, da keine Gewässergefährdung durch das Vorhaben ausgeht. Vor deren Erteilung wird natürlich kein Baubeginn erfolgen.

Wir schlagen vor, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan (BBP) mit aufzunehmen:

„Das Vorhaben liegt im 60-m Schutzbereich des Füllbachs als Gewässer 3. Ordnung. Vor Baubeginn ist eine Genehmigung nach Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Landratsamt Coburg einzuholen.“

Beschluss 1:

Das Gremium stimmt der genannten Vorgehensweise des Planers zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 : Nein 1

Naturschutz

Die Bedenken bzgl. der Minderung des Naherholungswerts bestehen fort.

Alle Anregungen wurden jedoch im Entwurf eingearbeitet, weshalb keine weiteren Einwände bestehen.

Stellungnahme des Planers:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das Thema Naherholung wurde bereits im Entwurf umfassend behandelt und dargelegt, dass die Errichtung der Anlage keinen geringeren Naherholungswert zu bieten scheint als die aktuelle Nutzung durch intensive Landwirtschaft. Zudem wurden zusätzliche Maßnahmen getroffen, durch beispielweise die Errichtung einer Sitzecke am Zaun oder 3-reihigen Hecke.

Beschluss 2:

Die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde sind unbegründet und wurden mit den getroffenen Maßnahmen bereits ausreichend gewürdigt.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 : Nein 1

Immissionsschutz - FNP

Keine Einwände.

Immissionsschutz - BBP

Die Unterlagen wurden entsprechend der Hinweise der frühzeitigen Beteiligung ergänzt. Allerdings wird bemängelt, dass hierbei im Umweltbericht nur auf die Schallemissionen der Wechselrichter, nicht aber der freistehenden Trafos eingegangen wurde.

Es wird angeregt, generell folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind entsprechend des derzeitigen Stands der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.“

Als neuer Punkt wird darauf hingewiesen, dass die mögliche spätere Erweiterung um eine Power-to-X Anlage (Wasserstoffherzeugung) in die Regelungen der 4. und 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) fallen könnten und damit noch einmal gesonderte Genehmigungen vor Errichtung erfordern würden.

Stellungnahme des Planers:

Die Lärmschutzwerte sind natürlich generell einzuhalten, es wurde stellvertretend für „lärmende“ Technik hierbei nur ein Wechselrichter mit 63 dB gewählt, da Trafos - und auch kleine Power-to-X Anlagen - ebenfalls Werte um die 60 dB erreichen und damit zu keinem anderen Ergebnis führen würden. Alle möglichen Kombinationen zu betrachten, scheint hier jedoch nicht zielführend, weshalb der Vorschlag mit dem Hinweis grundsätzlich sinnvoll ist, wenn auch noch etwas konkretisiert werden sollte.

Folgender Hinweis ist daher in den BBP mit aufzunehmen:

„Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind analog zum derzeitigen Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes derart zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass von ihnen ausgehende Emissionen die gebotenen Lärmschutzhöchstgrenzen nach DIN 18005 in angrenzenden Wohn & Mischgebieten während des Betriebs um min. 10 dB unterschreiten.“ Der neue Hinweis im Zusammenhang mit der geplanten Power-to-X Anlage wird dankend zur Kenntnis genommen und wurde bereits näher geprüft. Die 4. BImSchV. bezieht sich hierbei auf die generelle Genehmigungspflicht für Anlagen, die 12. BImSchV. regelt zusätzliche Anforderungen, um Störfälle zu vermeiden. Beide Verordnungen zielen jedoch vorrangig auf industrielle Großanlagen ab und machen ihre Anwendung und Umfang von Art und Größe der Produktion und Lagerung abhängig. Bei dem Vorhaben handelt es sich um kein Chemiegroßwerk, sondern eine vergleichsweise kleine Erzeugung aus Überschussstrom mit fertigen Out-of-the-Box Containerlösungen – vorrangig für den eigenen Betrieb und Fuhrpark. Es wird daher aktuell davon ausgegangen, dass diese Verordnungen keine Anwendung finden werden.

Hintergrund ist, dass Wasserstoffkleinproduktionen wie hier absolutes Neuland sind und entsprechende Regelungen ggf. anpassungsbedürftig sind, ähnlich wie bei Solarparks vor 10 Jahren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber hier zeitnah nachbessern wird. Auch sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle technischen Details einer solchen Anlage bekannt, da diese erst in einigen Jahren final verfügbar sein wird – daher Erweiterungsoption.

Wir schlagen daher vor, folgenden Hinweis mit in den BBP aufzunehmen:

„Je nach Art und Umfang einer geplanten Power-to-X Anlage, sowie der Lagerung derer Erzeugnisse (z.B. Wasserstoff), können zusätzliche Genehmigungen für diese erforderlich sein. Dies ist vor Errichtung anhand der konkreten technischen Daten zusammen mit der Fachstelle zu prüfen und ggf. solche einzuholen. Im Besonderen wird hierbei auf die 4. BImSchV und 12. BImSchV. verwiesen.“

Beschluss 3:

Das Gremium stimmt der genannten Vorgehensweise des Planers zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 : Nein 1

Baurecht

Es erfolgt nur der Hinweis, dass die Ziffern 7 und 9 der Verfahrensvermerke des Bebauungsplans hinfällig sind, da dieser durch das Parallelverfahren keiner Genehmigung mehr bedarf.

Stellungnahme des Planers:

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und der Verfahrensvermerk entsprechend angepasst.

Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan:

Während der öffentlichen Auslegung sind zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans keine eigenen Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss 4:

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Untere Au“ in der Fassung vom 20.07.2020, zuletzt geändert am 02.02.2021, beschlossen (Feststellungsbeschluss).

mehrheitlich beschlossen Ja 14 : Nein 1

Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Untere Au“:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gewürdigt. Die von den Fachbereichen gewünschten Änderungen wurden bereits in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingearbeitet.

Beschluss 5:

Der Gemeinderat Grub a.Forst beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Untere Au“ sowie die dazugehörige Begründung (mit Anlagen) in der Fassung vom 20.07.2020, zuletzt geändert am 02.02.2021, gem. § 10 BauGB als Satzung.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 : Nein 1

TOP 5.4 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Zur Docke" in Grub a.Forst - Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat Grub a.Forst hat in seiner Sitzung am 15.07.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Zur Docke“ in der Gemeinde Grub a.Forst gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Mit dem Aufstellungsbeschluss sollte dem Investor Schopf & Teig die Möglichkeit gegeben werden, Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern durchzuführen und nach erfolgreichem Abschluss einen qualifizierten Bebauungsplan zur Ausweisung von Wohnbauflächen durch das Ingenieurbüro Koenig + Kühnel in enger Abstimmung mit der Gemeinde aufzustellen.

Herr Schopf hat am 07.12.2020 mitgeteilt, dass er als Investor für das Baugebiet „Zur Docke“ nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Bauverwaltung empfiehlt, den Aufstellungsbeschluss vom 15.07.2019 zum Bebauungsplan „Zur Docke“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben.

Beschluss 1:

Das Gremium beschließt, den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Grub a.Forst vom 15.07.2019 zum Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Zur Docke“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben.

Der Geltungsbereich wird im beiliegenden Planausschnitt dargestellt und zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Das Plangebiet beinhaltet gemäß Planausschnitt die Flurstücke 760 (teilweise), 782/1, 527 (teilweise), 526 (teilweise), 518/1, 518, 517, 516, 528, 529/1, 529/2, 530, 532, 531/1, 531/2, 534, 535, 538, 540, 543, 550 (teilweise) der Gemarkung Grub a.Forst.

Planausschnitt



einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0

Beschluss 2:

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0

TOP 6 Sonderprogramm "Stadt und Land" für die Radwegförderung - Beratung und Beschlussfassung über eine Bewerbung für den Neubau eines Radwegs von Grub a.Forst nach Zeickhorn
--

Mit dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ werden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung erstmals auch Investitionen in den Ländern und Kommunen zur Weiterentwicklung des Radverkehrs vor Ort finanziell unterstützt. Rund 657 Millionen Euro stehen bis 2023 für dieses Programm bereit.

Gefördert werden u.a.:

- der Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) sowie Grunderwerb von straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr möglichst getrennten Radwegen (auch als Radfahr- und Schutzstreifen ausgebildet) einschließlich deren baulichen Trennung vom Kfz-Verkehr,
- eigenständige Radwege,
- Fahrradstraßen,
- Radwegebrücken oder -unterführungen (inkl. Beleuchtung und Wegweisung),
- Abstellanlagen und Fahrradparkhäuser,
- Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr wie getrennte Ampelphasen (Grünphasen),
- Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten zur Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger,
- Lastenradverkehr.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Investition

- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei ist,
- unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- eine eigene Verkehrsbedeutung insbesondere für Berufs- oder Alltagsverkehre hat und insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenziales aufweist,
- nicht überwiegend touristischen Verkehren dient oder zu dienen bestimmt ist,
- die Planung im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes erfolgt und
- dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig – einschließlich Winterdienst – durch die Träger der Straßenbaulast der Länder und Gemeinden betrieben und unterhalten werden kann.

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen **befristet bis zum 31. Dezember 2021** mit einem **Regelfördersatz von bis zu 80 Prozent** (ab 2022: 75 Prozent) und **bei strukturschwachen Gebieten** mit einem **Höchstsatz von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben**.

Weitere Informationen sind im Ratsinfoportal eingestellt oder unter dem Link <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Radverkehr/flaechendeckende-fahrradinfrastruktur-sonderprogramm-stadt-und-land.html> zu finden.

Das Förderprogramm bietet sich für den Neubau des Radwegs von Grub a.Forst ab Ebersdorfer Straße 12 bis zur Bushaltestelle in Zeickhorn auf einer Länge von ca. 800 m an. Im Rahmen des Sonderprogramms ist die Anlage eines getrennten Radwegs mit baulicher Trennung vom Kfz-Verkehr vorzusehen.

Daher können die dringend durchzuführenden Straßensanierungsarbeiten im Bereich der Ortsverbindungsstraße von Grub a.Forst nach Zeickhorn unabhängig vom Radwegneubau im Vorfeld oder sinnvollerweise auch im Zuge des Radwegneubaus durchgeführt werden, vorbehaltlich der finanziellen Sicherstellung durch die Gemeinde.

Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA, Ausgabe 2010, hat ein gemeinsamer Geh- und Radweg außerorts ein Regelmaß von 2,50 m. Die Breite des Sicherheitstrennstreifens kann für die Anlage der Entwässerungseinrichtungen genutzt werden und hat eine Breite von 1,75 m bei Landstraßen als Regelmaß.

Inwieweit jedoch ein gemeinsamer Geh- und Radweg über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ förderfähig wäre, muss noch mit der Förderstelle geklärt werden, da lt. den Förderrichtlinien nur eine Förderung für den Radverkehr in Aussicht gestellt wird.

Außerdem sind Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern zum Grunderwerb für den Neubau des Radwegs erforderlich. Der Grunderwerb ist im Rahmen des Sonderprogramms ebenfalls förderfähig.

Als weitere Vorgehensweise schlägt die Bauverwaltung vor, zunächst ein Honorarangebot vom Ingenieurbüro IVS GmbH aus Kronach für die Ingenieurleistungen einzuholen. Das Büro wurde bereits im letzten Jahr durch den Gemeinderat Herrn Rose für eine mögliche Planung des Radwegs von Grub a.Forst nach Zeickhorn kontaktiert und wäre für diese Maßnahme fachlich qualifiziert und geeignet.

Gemäß der Vergabe von Aufträgen im Kommunalen Bereich können Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen, die 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in einem Vergabeverfahren mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass ihr voraussichtlicher Auftragswert je Auftragnehmer 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreitet. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes ist grundsätzlich die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Sofern das eingeholte Angebot den Wert von 50 000 Euro übersteigt oder um mehr als 20 % über dem geschätzten Auftragswert liegt, sind mindestens zwei weitere geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern und der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Ergänzend zu diesen von der Bauverwaltung vorbereiteten Erläuterungen wird aus dem Gremium vorgeschlagen, im Beschluss eine Priorisierung für die zu planenden Radwege aufzunehmen und hierbei die Dringlichkeit im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

Priorität 1 – Radweg Grub a.Forst, ab Ebersdorfer Str. bis Zeickhorn, Bushaltestelle

Priorität 2 – Radweg Grub a.Forst, ab Ende Lichtenfelser Str. nach Forsthub

GR Stefan Rose berichtet außerdem, dass aus der Amtszeit von Bürgermeister Bernreuther Planungen zum Radweg Grub a.Forst – Forsthub vorliegen müssten. Dies wird die Verwaltung prüfen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, sich beim Sonderprogramm „Stadt und Land“ für den Neubau von Radwegen zu bewerben und einen Förderantrag zu stellen.

Dabei ist folgende Priorisierung zu berücksichtigen:

Priorität 1 – Radweg Grub a.Forst, ab Ebersdorfer Str. bis Zeickhorn, Bushaltestelle

Priorität 2 – Radweg Grub a.Forst, ab Ende Lichtenfelser Str. nach Forsthub

einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0

Beschluss 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Honorarangebot vom Ingenieurbüro IVS GmbH aus Kronach für die Ingenieurleistungen einzuholen.

einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0

TOP 7 Verteilung von FFP2-Masken an Personen, die älter als 60 Jahre sind

Bürgermeister Jürgen Wittmann verliest ein Schreiben seines Amtskollegen der Gemeinde Niederfüllbach, Bastian Büttner, an die Niederfüllbacher Bürger*innen über 60 Jahre für die kostenfreie Ausgabe von FFP2- Masken durch die Gemeinde.

Geschäftsstellenleiter Fabian Leutheußer erläutert hierzu, dass diesem Anschreiben ein Antrag der CSU- Fraktion in der Gemeinderatssitzung Niederfüllbach am 25.01.2021 vorausging und eine Ausgabe von FFP2- Masken an Niederfüllbacher Bürger*innen über 60 Jahre beschlossen wurde. Die Verteilung übernahmen Freiwillige aus dem Gemeinderat.

Es wird deshalb eine analoge Vorgehensweise für die Bürger*innen von Grub a.Forst vorgeschlagen.

Nachdem im Gremium ausführlich verschiedene Vorgehensweisen erörtert werden, einigt sich der Gemeinderat auf eine kostenfreie Abgabe von je 2 Masken an alle Haushalte in Grub a.Forst. Die Verteilung übernehmen die Mitglieder des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, allen Haushalten in Grub a. Forst je 2 FFP2-Masken zukommen zu lassen. Die Bürger*innen erhalten die Masken mit einem Anschreiben des 1. Bürgermeisters. Die von der Verwaltung vorbereiteten Sendungen werden von den Mitgliedern des Gemeinderates verteilt.

einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0

TOP 8 Bürgerantrag auf Errichtung eines Flussbades in Roth a.Forst

Zum Bürgerantrag auf Errichtung eines „Flussbades“ in Roth a.Forst hat die Verwaltung im Vorfeld schriftliche Stellungnahmen des Landratsamtes Coburg und des Wasserwirtschaftsamtes Kronach eingeholt. Folgendes wurde hierzu ausgeführt:

Landratsamt Coburg:

1.Wasserwirtschaftliche Aspekte

Für ein Flussbad im klassischen Sinn wäre ein Aufstau des Füllbachs erforderlich. Damit könnte zwar die Wassertiefe erhöht und die Fließgeschwindigkeit reduziert werden. Ein Aufstau hätte aber negative Auswirkungen auf das Abflussgeschehen und die ökologische Durchgängigkeit. Es stehen somit zwingende wasserrechtliche Vorschriften entgegen.

2.Wasserqualität

Der Füllbach hat als Fließgewässer keine konstante Wasserqualität nach den hygienischen Anforderungen der Bayerischen Badegewässerverordnung. Aus infektionshygienischer Sicht ist das Baden im Füllbach deshalb nicht zu empfehlen.

3. Naturschutzfachliche Aspekte

Die Untere Naturschutzbehörde hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Von unserer Seite bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung eines Flussbades im Bereich des Kinderspielplatzes in Roth a.Forst, die Schaffung von natürlichen Spielmöglichkeiten wird vielmehr begrüßt. Zwar fällt der Füllbach im ganzen als naturnahes Fließgewässer mitsamt seines Ufergehölzes unter den Schutz des § 30 BNatSchG, jedoch ist er im Ortsbereich von Roth a.Forst weniger naturnah ausgebildet (Uferbefestigungen, standortfremde Gehölze, Anstau durch ehemalige Mühle). Entlang des Spielplatzes besteht das Ufergehölz überwiegend aus Birken mit lockerem Unterwuchs. Aufgrund der Kleinflächigkeit des

Vorhabens und der bereits bestehenden Beeinträchtigungen stellt die Anlage bei entsprechender Gestaltung keinen erheblichen Eingriff in den Gewässerlebensraum dar. Das Ufer sollte naturnah mit standortstypischen, natürlichen Materialien gestaltet, der Baumbestand weitgehend erhalten werden, insbesondere die große, mehrstämmige Weide. Die Untere Naturschutzbehörde ist bei der Planung und ggf. einem erforderlichen Genehmigungsverfahren weiter zu beteiligen. Bei der Planung ist ferner zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich Biber vorkommen. Es muss daher evtl. mit Veränderungen in der Wasserführung und mit Fraßschäden an Gehölzen gerechnet werden. Letztere können relativ einfach mit Drahtthosen geschützt werden.

Wasserwirtschaftsamt Kronach:

Je nach Ausmaß der Ausbaggerung und Schotterung am Ufer des Gewässers wäre zunächst zu klären, ob dies den Tatbestand eines Gewässerausbaues gemäß § 67 WHG erfüllt. Maßgeblich wäre in diesem Zusammenhang, ob die Gewässer- bzw. Uferveränderung als wesentlich einzustufen ist und/oder ob dadurch bedingt auch eine wesentliche Veränderung der Abflusssituation einhergeht. Das Vorhaben bedarf in diesem Fall einer wesentlichen Veränderung zumindest einer Plangenehmigung nach § 68 Abs.1 WHG. Dies kann jedoch erst im Zuge einer Planung beurteilt werden. Im Fall der Errichtung eines Steges wäre zu berücksichtigen, dass dadurch keine nachteilige Veränderung des Hochwasserabflusses verursacht und dem Strömungs- bzw. Wasseranriff entsprechend, ausreichend stabil ausgeführt wird. Gegebenenfalls wären hier hydraulische und statische Nachweise zu führen. Ein Handlauf darf insbesondere keine Verklausungsgefahr bewirken. Eine Ergänzung oder Veränderung der Zaunanlage ist nur in der Form möglich, wenn dadurch keine nachteilige Veränderung der Abflusssituation gegeben ist.

Sowohl ein Steg, als auch ein Handlauf und ggf. auch eine Veränderung der Zaunanlage bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung nach Art. 20 BayWG, da der Füllbach als Gewässer 3. Ordnung hier der Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 2 BayWG unterliegt. Das Erfordernis einer Plangenehmigung bleibt jedoch vorbehalten. Da noch keine Planung bzw. noch kein Konzept vorliegt, kann eine wasserwirtschaftliche Einschätzung zum Bürgerantrag derzeit nur allgemeiner Art sein. Wir sehen jedoch unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien, insbesondere bei Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und der Vermeidung nachteiliger Abflussveränderungen keine grundsätzlichen Versagensgründe. Sofern das Anliegen der Bürger durch die Gemeinde weiterverfolgt und die Planung hierzu konkretisiert wird, bitte wird um rechtzeitige Abstimmung mit dem Landratsamt Coburg und uns. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Durchgängigkeit im Gewässer gewährleistet bleiben muss. Der unterhalb des Brückenbauwerkes vorhandene Stau zur Gewährleistung eines Löschwasserreservoirs erfüllt diese Vorgaben derzeit schon nicht. Ggf. könnte in Verbindung mit dem Bürgerantrag auch eine sowohl für den Brandschutz, als auch für die notwendige Durchgängigkeit im Gewässer praktikable Lösung gefunden werden.

Eine weitere Stellungnahme des Landratsamtes Coburg ging am 02.02.2021 bei der Gemeinde Grub a.Forst ein. Die Mitglieder des Gemeinderats konnten im Ratsinformationssystem Einsicht nehmen.

Bürgermeister Jürgen Wittmann weist in der anschließenden Diskussion darauf hin, dass beim Ausbau eines „Flussbades“ erhebliche Bedenken hinsichtlich der Haftungsfrage für die Gemeinde bestehen.

Der Ortssprecher von Roth a.Forst, Herr Torsten Spickmann, erläutert in seinen Ausführungen, dass mit dem Antrag auf Errichtung eines „Flussbades“ die Idee von Bürger*innen aus Roth a.Forst aufgegriffen wurde, nachdem die Kinder während der Zeit der Sperrung des Spielgerätes auf dem Spielplatz verstärkt neben dem Spielplatz am Füllbach spielten und hierbei den Spielplatzzaun überkletterten, was mit einer zusätzlichen Verletzungsgefahr verbunden sei. Die Erwartungshaltung der „Röther Bürger“ geht deshalb lediglich dahin, dass ohne höhere Kosten mit einfachen Mitteln für den Zugang zum Füllbach an entsprechender Stelle eine Öff-

nung des Zauns, z. B. mittels einer Tür, erfolgen sollte. Darüber hinaus wäre ein Ausgleich des Höhenunterschieds des Geländes zwischen dem Spielplatz und dem Füllbachufer wünschenswert.

Herr Spickmann bittet die Verwaltung um Prüfung einer Fördermöglichkeit und sichert die Unterstützung durch Eigenleistung der Bürger*innen von Roth a.Forst und ggf. Sponsoring zu. Bürgermeister Jürgen Wittmann stellt nach wie vor die Haftungsfrage in den Vordergrund.

Nach ausführlicher Erörterung im Gremium kommen die Gemeinderäte überein, dass der in der jetzigen Form gestellte Antrag auf Errichtung eines „Flussbades“ zunächst abgelehnt werden muss. Eine einfache Lösung für einen Zugang zum Füllbach, wie dies z. B. beim Spielplatz der Stadt Coburg in Seidmannsdorf gegeben ist, zusammen mit einer Prüfung der Haftungsfrage und entstehenden Kosten, wäre von der Verwaltung zu eruieren.

Der 1. Bürgermeister wird im Anschluss an diese Recherchen einen Ortstermin, gemeinsam mit einem Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Kronach und dem Ortssprecher, Herrn Spickmann vereinbaren.

Beschluss 1:

Die Ortsbürger von Roth a.Forst werden in Kenntnis gesetzt, dass ein Flussbad, wie beantragt, nicht möglich ist.

einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0

Beschluss 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine alternative Wasserspielmöglichkeit zu prüfen.

einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0

TOP 9 Anträge

./.

TOP 10 Anfragen

TOP 10.1 GR Günter Peinelt – Einholen der Ruhebänke

GR Günter Peinelt verweist auf die noch aufgestellten Ruhebänke am Radweg entlang der B 303 vor Forsthub sowie zwei Bänken auf dem Schulweg und fragt an, ob diese noch eingeholt und instandgesetzt werden.

Der 1. Bürgermeister erklärt, dass er den Auftrag hierfür an den Bauhof weitergeben wird.

TOP 10.2 GR Günter Peinelt – Aufstellen von Leuchten im Haarther Ring

Durch den Abbau von Leuchten im Haarther Ring beanstandet GR Günter Peinelt eine nicht ausreichende Beleuchtung der Straße.

Der 1. Bürgermeister teilt hierzu mit, dass im Zuge der Umrüstung der Straßenbeleuchtung zunächst die im Förderprogramm enthaltenen Leuchten installiert wurden. Weitere 16 Leuchten sollen noch angeschafft werden. Über die Einstellung dieser Kosten in den Haushalt der Gemeinde wird der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung beraten.

TOP 10.3 GR André Dehler – Biertischgarnituren

GR André Dehler möchte wissen, ob die Biertischgarnituren der Gemeinde überholt und ggf. verkauft werden.

Bürgermeister Jürgen Wittmann antwortet, dass die Bänke zu gegebener Zeit im Auengrund gelagert werden.

TOP 10.4 GR Andreas Hilbig – „Galgen“ für Mitfahrbänke und Spende einer Mitfahrbank der SPD- Fraktion

GR Andreas Hilbig fragt an, ob inzwischen für den Hinweis auf die Mitfahrbänke die entsprechenden Schilder („Galgen“) bestellt wurden. Außerdem möchte er wissen, ob eine Rechnung für die von der SPD- Fraktion gespendete Bank vorliegt.

Der 1. Bürgermeister weiß zu berichten, dass die Schilder in Auftrag gegeben wurden und die Rechnung für die gespendete Bank der Verwaltung vorliegt.

TOP 10.5 GR Stefan Rose – schriftliche Anfragen vom Januar 2021

GR Stefan Rose erinnert an die Anfragen, die er der Verwaltung Anfang Januar schriftlich gestellt hat.

Die Fragen werden noch von der Verwaltung bearbeitet.

TOP 10.6 GR Stefan Rose – Spielgerät für Spielplatz Forsthub

GR Stefan Rose erkundigt sich nach dem noch nicht aufgestellten Spielgerät für den Spielplatz in Forsthub.

Bürgermeister Jürgen Wittmann teilt mit, dass Dieses noch im Bauhof der Gemeinde eingelagert ist.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Jürgen Wittmann um 20:22 Uhr die öffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates Grub a.Forst.

Jürgen Wittmann
Erster Bürgermeister

Sabine Klug
Schriftführer/in